



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82322
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus

MDR - 549358-2018-5
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Umweltverträglichkeits-
prüfungsgesetz 2000 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 30. Juli 2018

zu BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018

Zu dem mit Schreiben vom 27. Juni 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf dient - wie auch aus den Erläuterungen hervorgeht - der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014, was zu begrüßen ist. Allerdings ist der Entwurf diesbezüglich überschießend, was sich insbesondere in der neuen Verfahrenspartei eines Standortanwalts zeigt. Der Aufgabenbereich und die Notwendigkeit dieser Einrichtung bleiben im Dunkeln und werden lediglich durch einen lapidaren Verweis auf das Regierungsprogramm der Bundesregierung begründet. Es ist jedenfalls inakzeptabel, wenn offenbar Wirtschaftsinteressen gegen Interessen des Umweltschutzes ohne entsprechende materiengesetzliche Grundlagen abzuwägen wären. Die Einrichtung eines Standortanwalts wird daher massiv abgelehnt.

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz fasste bei ihrer Tagung am 14. und 15. Juni 2018 den Beschluss, dass sie an ihrem Beschluss aus 2014 festhält und Frau Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ersucht, bei grenzüberschreitenden UVP-Verfahren nach der ESPOO-Konvention dafür Sorge zu tragen, dass Kundmachungen sowie Auflagen von Unterlagen in diesen Verfahren direkt vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus als ESPOO-Kontaktstelle veranlasst werden. Eine diesbezügliche Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) möge raschest in die Wege geleitet werden.

Dem wurde in keiner Weise nachgekommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Ziffer 2:

Durch das neue Schutzgut „Biologische Vielfalt“ werden von § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a UVP-G 2000 nun auch Pilze erfasst. Da Pilze weder Tiere noch Pflanzen sind, ändert sich aber hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit nichts, weil die Genehmigungstatbestände in § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b bzw. § 24f Abs. 1 nicht ausgeweitet werden sollen. Dies gilt in gleicher Weise für das neue Schutzgut „Fläche“ in § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b UVP-G 2000. Hinsichtlich der Abgrenzung der Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ sollten Klarstellungen in den Erläuterungen vorgenommen werden.

Zu Ziffer 4:

Wofür es eines Standortanwalts bedarf, ist nicht ersichtlich. Die Wirtschaft ist jedenfalls kein Schutzgut des UVP-G 2000. In den Erläuterungen wird lapidar auf das Regierungsprogramm 2017 - 2022 verwiesen. Die Standortgemeinde ist ohnehin seit Bestehen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 Partei des Verfahrens, um deren Interessen zu wahren.

Die Schaffung eines Standortanwalts dient auch sicher nicht der Verwaltungsvereinfachung.

Unklar ist zunächst, von wem nun der Standortanwalt einzurichten ist. Nach dem System einer festen Zuständigkeitsverteilung muss das gesetzlich festgelegt werden und kann nicht im Belieben von Bund und Ländern stehen. Die derzeitige Formulierung im Gesetzentwurf steht in eklatantem Widerspruch zu Art. 18 B-VG.

Es bleibt völlig unklar, welche öffentlichen Interessen vom Standortanwalt wahrzunehmen sind, und wie diese von der UVP-Behörde im Hinblick auf die Genehmigungstatbestände des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 und von mitanzuwendenden Materien-gesetzen zu beurteilen sind.

In UVP-Verfahren sind öffentliche Interessen an der Realisierung des Vorhabens nur soweit zu prüfen, als dies im Zuge der Mitanzuwendung von materiellen Genehmigungstatbeständen (z. B. im Forstgesetz 1975, im Wiener Naturschutzgesetz) geboten ist. Für diese Prüfung sind aber mitwirkende Behörden und Sachverständige von der UVP-Behörde beizuziehen, und nicht Parteien.

Die Einrichtung eines Standortanwalts wird abgelehnt.

Zu Ziffer 6:

Durch den Verweis auf Abs. 8 und somit die Nennung von Abbrucharbeiten ist in Zukunft offenbar bei Kumulierungsprüfungen immer auch die Bauphase zu beurteilen. Dies würde eine deutliche Verkomplizierung dieser Einzelfallprüfung bedeuten. Es wird daher ange-regt, in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Bauphase nicht zu betrachten ist, da sonst der Maßstab einer Grobprüfung überschritten würde.

Zu Ziffer 10:

Nicht klar ist, was in § 3 Abs. 8 Z 3 UVP-G 2000 unter den „Ergebnissen anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt“ zu verstehen ist. Hinsichtlich § 6 Abs. 2 ist in den Erläuterungen die Rede von anderen umweltbezogenen Prüfungen, wobei diesbezüglich auf die SUP verwiesen wird. Dies dürfte auch nach den Ausführungen in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 8 gemeint sein. Dann sollten aber auch idente Formulierungen im Gesetz verwendet werden.

Zu Ziffer 14:

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Erteilung eines Verbesserungsauftrages, wobei die Erläuterungen von einem Zeitraum von vier Wochen ausgehen, geht an der Realität vorbei und wird abgelehnt. Es ist ein Ermittlungsverfahren zu führen, in dem die Sachverständigen und mitwirkenden Behörden bei der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen einbezogen werden müssen. Dass dafür bei einigen tausend Seiten an Unterlagen vier Wochen nicht ausreichen, ist evident.

Die Verpflichtung für die UVP-Behörde, „Abstimmungen“ zwischen dieser und der ProjektwerberIn in einem informellen oder formellen Vorverfahren hinsichtlich der Umweltverträglichkeitserklärung in einem Verbesserungsauftrag zu berücksichtigen, ist zu hinterfragen. Es kommt öfters vor, dass sich das Vorhaben und/oder die Normen bis zum Zeitpunkt der Einreichung ändern, sodass dann sehr wohl zusätzliche oder andere Punkte in einen Verbesserungsauftrag aufzunehmen sind. Eine konstitutive Wirkung kann daher der Berücksichtigung dieser „Abstimmungen“ keineswegs beigemessen werden und wäre dies in den Erläuterungen klarzustellen.

Zu Ziffer 15:

Hinsichtlich § 6 Abs. 1 Z 1 lit. f und Z 2 UVP-G 2000 sollte in Bezug auf Brände bei Straßenvorhaben infolge von Unfällen mit Kraftfahrzeugen in den Erläuterungen klargestellt werden, dass derartige Ereignisse mangels Beherrschbarkeit und Beurteilbarkeit nicht erfasst sind.

Zu Ziffer 16:

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Übermittlung der Unterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung „in elektronischer Form“ wäre auch § 5 Abs. 1 zweiter Satz UVP-G 2000 dahingehend anzupassen und die Wortfolge „soweit technisch möglich“ zu streichen. Überdies sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die die Verpflichtung der Projektwerber beinhaltet, der Behörde die Unterlagen auch in einer elektronischen Form vorzulegen, die für die Behörde eine hinsichtlich gängiger Textverarbeitungsprogramme und Rechenprogramme weiterverarbeitbare Form darstellt.

In § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 ist nun die Wortfolge „ist Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form zu gewähren“ vorgesehen. Auf Grund des systematischen Zusammenhangs könnte der Schluss gezogen werden, dass das Recht auf Akteinsicht entgegen § 17 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) über den Kreis der Verfahrensparteien hinaus bestehen soll. Wenn dem nicht so ist, so sollte dies klargestellt werden.

Zu Ziffer 18:

Offenbar sollen nun in UVP-Großverfahren Kundmachungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung nicht mehr erforderlich sein. Eine derartige Sonderbestimmung zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sollte aber noch klarer gefasst werden bzw. in den Erläuterungen entsprechend erörtert werden.

Zu Ziffer 20:

In der Praxis wird diese Bestimmung kaum Bedeutung haben. Die Erfahrung zeigt, dass es entweder keine Einwendungen gibt, wenn ein Vorhaben die Öffentlichkeit nicht interessiert, oder aber unter Beteiligung von NGOs Einwendungen zu sämtlichen Fachbereichen erhoben werden. Überdies muss es im Sinne des § 42 AVG - wie auch die Erläuterungen ausführen - für Parteien möglich sein, noch während der Verhandlung Einwendungen zu erheben, mit denen sich die Behörde dann ohnehin auch auseinandersetzen hat. Die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung ist nicht erkennbar.

Zu Ziffer 21:

Diese Bestimmung ist in der Praxis von Vorteil. Es sollte aber in den Erläuterungen noch präzisiert werden, dass die Fassung der angeführten Dokumente bei Schluss der mündlichen Verhandlung den für die Entscheidung maßgeblichen Stand der Technik darstellt.

Zu Ziffer 37:

Dies ist eine für die Praxis sehr adäquate Bestimmung.

Zu Ziffer 43:

Um nicht künftig Abfallbehandlungsanlagen mit großen Kapazitäten zu benachteiligen, wird vorgeschlagen, es bei der derzeit geltenden Rechtslage (Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität) zu belassen, aber als Grundvoraussetzung für die Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 eine Bagatellschwelle von 5000 t/a einzuführen.

Zu den Ziffern 50 und 52:

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie die Anzahl der bei Kumulierungsprüfungen nicht zu berücksichtigenden KFZ-Stellplätze zustande gekommen ist. Überdies ist nicht klar, ob sich die Anzahl auf jeweils ein anderes Vorhaben bezieht oder auf alle im räumlichen Zusammenhang stehenden anderen Vorhaben.

Abschließend ist nochmals zu betonen, dass die über den Umsetzungsbedarf von Unionsrecht hinausgehenden überschießenden Bestimmungen, die nicht dem Umweltschutz dienen, entschieden abgelehnt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Robert Hejkrlik

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 22
(zu MA 22 - 554142/2018)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>